

## **Antrag**

an die ordentliche Landesversammlung am 22./23.10.2011 in Bad Windsheim  
Antragsschluss: 23. September, 12.00 Uhr in der Landesgeschäftsstelle

**AntragstellerIn:** LAK Wirtschaft & Finanzen

**Gegenstand:** Sittenwidrige Löhne

### **Antragstext:**

- 1 Die MandatsträgerInnen der Grünen/Bündnis 90 in Kommunen und Landkreisen werden
- 2 aufgefordert darauf einzuwirken, dass die Jobcenter in ihren Gebietskörperschaften die
- 3 Arbeitsentgelte der AufstockerInnen überprüfen und bei Verdacht auf Lohnwucher die
- 4 ArbeitgeberInnen der AufstockerInnen auf Zahlung des angemessenen Lohnes
- 5 verklagen.

### **Begründung:**

Im Zuständigkeitsbereich der ARGE Stralsund hatten Arbeitgeber ArbeitnehmerInnen zu Stundenlöhnen zwischen 1,88 und 3,33 EUR brutto beschäftigt. Da das so erzielte Arbeitsentgelt für den Lebensunterhalt nicht ausreichte, bezogen die betroffenen ArbeitnehmerInnen zusätzlich Arbeitslosengeld II (sog. Aufstocker). Die ARGE Stralsund hat aus übergegangenem Recht nach § 115 SGB X die Erstattung der von ihr gezahlten Sozialleistungen vom Arbeitgeber verlangt und konnte sich beim Arbeitsgericht Stralsund im wesentlichen durchsetzen (Urteil vom 25.1.2010, Az. 4 Ca 166/09), weil die gezahlten Löhne vom Gericht als sittenwidrig beurteilt worden sind.

Auch in Bayern gibt es ArbeitgeberInnen, die Löhne zahlen, die beträchtlich unter den marktüblichen Löhnen liegen und daher möglicherweise sittenwidrig sind. Es soll nicht verkannt werden, dass die Überprüfung der AufstockerInnen einen gewissen Aufwand für die Verwaltung darstellt. (Allerdings kann der Verwaltungsaufwand durch die erzielten Einnahmen zumindest teilweise kompensiert werden.) Andererseits ist die Bezahlung sittenwidriger Löhne für die ArbeitnehmerInnen nicht hinnehmbar, weil das ihre Arbeitskraft entwertet. Ein derartiges Verhalten ist ordnungspolitisch nicht akzeptabel, weil es den beteiligten Unternehmern und Unternehmerinnen unzulässige Wettbewerbsvorteile am Markt verschafft gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen, die angemessene Löhne zahlen. Schließlich ist es auch dem

Steuerzahler und der Steuerzahlerin nicht zuzumuten, das sittenwidrige Verhalten einzelner Unternehmen zu subventionieren.

Die Jobcenter können aus übergegangenem Recht die Bezahlung der Löhne bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen von den Arbeitgebern verlangen (§ 115 SGB X).

**Weitere UnterstützerInnen:** Brigitta Winkelmann (KV München), Thomas Gambke (KV Landshut), Beate Walter-Rosenheimer (KV Germering), Michael Hauck (KV München), Philip Eikerling (KV München), Robert Dietz (KV Nürnberg), Paul Martin Wildenauer (KV (Bad Tölz), Uwe Kekeritz (KV Ansbach), Alexander Kolb (KV Augsburg-Land), Ralph Hoffmann (KV Nürnberg), Anna Hanusch (KV München), Harald Zimmerhckel-Monien (KV Fürstenfeldbruck), Heidi Schiller (KV München)